

# SATZUNG MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN DER STADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

TEIL A - PLANZEICHNUNG ES GILT DIE BAUNVO 1990 M. 1:1000



## PLANZEICHNERKLÄRUNG

<b>PLANZEICHEN</b>	<b>ERLÄUTERUNGEN</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b>
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB
<b>MI</b>	MISCHGEBIETE	§ 6 BAUNVO
<b>GEe</b>	EINGESCHRÄNKTE GEBIETE	§ 8 BAUNVO
<b>SO</b>	SONSTIGE SONDERGEBIETE	§ 11 BAUNVO
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB
<b>GRZ</b>	BAUZEICHENZAHL	§ 16 BAUNVO
<b>IV</b>	ZAHLE DER VOLLEGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS	
<b>VI</b>	ZAHLE DER VOLLEGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	
<b>GH</b>	MAX. GEBÄUDEHÖHE	
<b>GR</b>	GRUNDFLÄCHE	
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b>		§ 9 ABS.1 NR.2 BAUGB
<b>Q</b>	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 23 BAUNVO
<b>BAUGRENZE</b>		§ 9 ABS.1 NR.5 BAUGB
<b>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN</b>		§ 9 ABS.1 NR.5 BAUGB
<b>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</b>		
<b>F</b>	FEUERWEHR	
<b>P</b>	POLIZEI	
<b>JV</b>	JUSTIZVOLLZUGSANSTALT	
<b>THW</b>	TECHNISCHES HILFSWERK	
<b>VERKEHRSLÄCHEN</b>		§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB
<b>STRASSENVERKEHRSLÄCHEN</b>		
<b>STRASSENBEDECKUNGSLINIE</b>		
<b>VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG</b>		
<b>ZWECKBESTIMMUNG:</b>		
<b>FUSSGÄNGERBEREICH</b>		
<b>VERKEHRSBERÜHMTER BEREICH</b>		
<b>BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT</b>		
<b>EIN- BZW. AUSFAHRT</b>		

<b>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN</b>	§ 9 ABS.1 NR.12,14 BAUGB
<b>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN</b>	
<b>ZWECKBESTIMMUNG:</b>	
<b>UNTERIRDISCHE PUMPSATION</b>	
<b>TRAFID</b>	
<b>WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES</b>	§ 9 ABS.1 NR.16 BAUGB
<b>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES</b>	
<b>ZWECKBESTIMMUNG:</b>	
<b>REGENRÜCKHALTEBECKEN</b>	
<b>FLÄCHEN FÜR WALD</b>	§ 9 ABS.1 NR.18 BAUGB
<b>FLÄCHEN FÜR WALD</b>	
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>	§ 9 ABS.1 NR.20,25 BAUGB
<b>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>	§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB
<b>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b>	§ 9 ABS.1 NR.25A BAUGB
<b>ANPFLANZUNG VON BÄUMEN</b>	§ 9 ABS.1 NR.25A BAUGB
<b>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN</b>	§ 9 ABS.1 NR.29 BAUGB
<b>BÄUME ZU ERHALTEN</b>	§ 9 ABS.1 NR.25B BAUGB
<b>REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ</b>	§ 172 ABS.1 BAUGB
<b>EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN</b>	
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>	
<b>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN</b>	§ 9 ABS.1 NR.4 UND 22 BAUGB
<b>STELLPLÄTZE</b>	
<b>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</b>	§ 9 ABS.1 NR.21 BAUGB
<b>MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</b>	

<b>UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</b>	§ 9 ABS.1 NR.24 BAUGB
<b>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTEN SIND</b>	§ 9 ABS.1 NR.10 BAUGB
<b>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRLICHEN STOFFEN BELASTET SIND</b>	§ 9 ABS.5 NR.3 BAUGB
<b>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</b>	§ 9 ABS.7 BAUGB
<b>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES</b>	§ 1 ABS.4 BAUNVO
<b>§ 16 ABS.5 BAUNVO</b>	
<b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>	
<b>VORH. FLURSTÜCKSGRENZE</b>	
<b>KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE</b>	
<b>IN AUSSIKT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE</b>	
<b>VORH. FLURSTÜCKSNUMMER</b>	
<b>VORH. GEBÄUDE</b>	
<b>KÜNFTIG ENTFALLENDES GEBÄUDE</b>	
<b>MASSANGABE IN METERN</b>	
<b>LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE</b>	
<b>NUMERIERUNG DER MISCHGEBIETE</b>	
<b>HÖHENLINIEN</b>	
<b>SICHTDREIECK</b>	
<b>ENTFALLENDE BÄUME</b>	
<b>KENNZEICHNUNG DER GRÜNORDNUNGSFLÄCHEN</b>	
<b>70,50</b>	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENFESTSETZUNG
<b>○</b>	CEODATISCHE FESTPUNKTE

## TEIL B - TEXT

<b>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	GEM. § 9 (1) NR.1-2 BAUGB	1.7
<b>MISCHGEBIETE</b>		
<b>INNERHALB DER MISCHGEBIETE NR. 1, 2, 4 BIS 6 SIND GEM. § 1 (5) BAUNVO DIE ALLEMEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 6 (2) NR. 8 BAUNVO GARTENBAUBETRIEBE, NR. 7 TANZSTÄTTEN UND NR. 8 VERHÖRSTÄTTEN AUSGESCHLOSSEN. GEM. § 1 (8) BAUNVO SIND DIE NACH § 6 (3) BAUNVO AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.</b>		1.8
<b>INNERHALB DES MISCHGEBIETES NR. 3 SIND GEM. § 1 (5) BAUNVO DIE ALLEMEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 6 (2) NR. 8 BAUNVO GARTENBAUBETRIEBE UND NR. 8 VERHÖRSTÄTTEN AUSGESCHLOSSEN. GEM. § 1 (8) BAUNVO SIND DIE NACH § 6 (3) BAUNVO AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.</b>		1.8.1
<b>IM INTERESSE EINER ZENTRUMSNÄHEN VERSORUNG DER BEVÖLKERUNG IN DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN WIRD NACH § 1 (8) UND § 1 (9) BAUNVO FESTGESETZT, DASS INNERHALB DER MISCHGEBIETE UND DER TEILFLÄCHEN A, B, C DES EINGESCHRÄNKTE GEBIETES EINZELHANDELSBETRIEBE MIT INNENSTADT- UND VERSORGSRELEVANTEN NUTZUNGEN NICHT ZULÄSSIG SIND ALS INNENSTADT-RELEVANTE SORTIMENTE GELTEN:</b>		2.0
<b>- NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL</b>		2.1
<b>- DROGERIEN, PARFÜMIERIEN</b>		2.1
<b>- TEXTILIEN</b>		2.2
<b>- SCHUHE, LEDERWAREN</b>		2.2
<b>- FOTOKAMEREN, OPTIK</b>		2.2
<b>- SPIELWAREN, SPORTARTIKEL</b>		2.2
<b>- SCHREIBWAREN, BÜCHER, BÜROARTIKEL</b>		2.2
<b>- KUNSTGEWEBE</b>		2.2
<b>- HIFI, ELEKTROARTIKEL</b>		2.2
<b>- HAUSHALTSVAREN, GLAS, PORZELLAN</b>		2.2
<b>- FAHRRÄDER</b>		2.2
<b>IN MISCHGEBIET NR. 2 SIND DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN MIT INSGESAMT EINER MAX. VERKAUFSRAUMFLÄCHE VON 700 M<sup>2</sup> AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIG.</b>		2.3
<b>GEWERBEGEBIETE (EINGESCHRÄNKTE)</b>		
<b>INNERHALB DER EINGESCHRÄNKTE GEBIETE SIND GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG, DIE DAS WOHNNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.</b>		2.3
<b>VERHÖRSTÄTTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.</b>		2.3
<b>SONSTIGE SONDERGEBIETE</b>		
<b>INNERHALB DER SONSTIGEN SONDERGEBIETE SIND ZUSÄTZLICHE NUTZUNGEN IM GASTRONOMIEBEREICH BIS ZU 500 M<sup>2</sup> SOWIE BETRIEBSBEOZUGENE BÜRONUTZUNGEN ZULÄSSIG.</b>		2.4
<b>ZUR SICHERSTELLUNG DER REGIONALPLANERISCHEN ZIELSETZUNG WERDEN FÜR DIE SONSTIGEN SONDERGEBIETE FESTGESETZT:</b>		2.4
<b>1.6.1.1 DIE VERKAUFSFLÄCHE DES SONDERGEBIETES MOBELMARKT IM SONSTIGEN SONDERGEBIET DARF 30.000 M<sup>2</sup> VERKAUFSRAUMFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.</b>		2.4
<b>ZUSÄTZLICH SIND BRANCHENTYPISCHE NUTZUNGEN EINES MOBELMARKTES AUF 5% DER VERKAUFSRAUMFLÄCHE SIND DIE UNTER ZIFFER 1.6.1.2 AUFGEFÜHRTEN ZULÄSSIGEN RANDSORTIMENTE SOWIE GLASWAREN, PORZELLAN, GESCHENKARTIKEL, KUNSTGEWEBE, WOHNTEXILIEN UND SONSTIGE RAUMANSTATTUNG ZULÄSSIG.</b>		2.4
<b>1.6.1.2 DIE VERKAUFSFLÄCHE DES SONDERGEBIETES BAU- UND HEIMWERKER- SOWIE GARTENMARKT IM SONSTIGEN SONDERGEBIET DARF 10.000 M<sup>2</sup> VERKAUFSRAUMFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. ZUSÄTZLICH SIND BRANCHENTYPISCHE NUTZUNGEN EINES BAU- UND HEIMWERKER- SOWIE GARTENMARKTES ZULÄSSIG:</b>		2.4
<b>- SCHUHE UND LEDERWAREN</b>		3.2
<b>- SPIELWAREN UND SPORTARTIKEL</b>		3.2
<b>- UHREN, SCHMUCK, OPTIK UND FOTOARTIKEL</b>		3.2
<b>- MUSIKALISCHEN, SCHALLPLATTEN USW.</b>		3.2
<b>- GLASWAREN, PORZELLAN UND GESCHENKARTIKEL</b>		3.2
<b>- RADIOS, HIFI-GERÄTE, FERNSEHER UND CAM-HIFI</b>		3.2
<b>- SCHREIBWAREN UND BÜCHER</b>		3.2
<b>- DROGERIARTIKEL UND ARZNEIMITTEL</b>		3.2
<b>- NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL (MIT AUSNAHME DES RESTAURATIONSBEREICHES)</b>		3.2
<b>MAX. 700 M<sup>2</sup> DER VERKAUFSRAUMFLÄCHE SIND FÜR FOLGENDE BRANCHENBÜBLICHE RANDSORTIMENTE ZULÄSSIG:</b>		3.3
<b>- LEUCHTEN</b>		3.3
<b>- GARTEN- UND DEKORATIONSGESTÄTTE</b>		3.3
<b>- KUNSTLEDER- UND DEKORATIONSFARBEN</b>		3.3
<b>- REGALSYSTEME</b>		3.3
<b>- FAHRRÄDER UND ZUBEHÖR</b>		3.3
<b>- KORB- UND FLECHTWAREN</b>		3.3

SATZUNG DER STADT SCHWERIN MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25.95.01 "LUDWIGSLUSTER CHAUSSEE / AM GRÜNEN TAL"

FÜR DAS GEBIET, DAS WIE FOLGT BEGRENZT WIRD: NORDEN B 321/AM GRÜNEN TAL, OSTEN VORHANDENES WALDGEBIET, SÜDEN WALKANTE HINTER DER WOHNBEBAUUNG, WESTEN B 106/LUDWIGSLUSTER CHAUSSEE.

AUFGUNDE DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BaubG) F-V-M-3-2 DES MASSNAHMENKATALOGS (MAB) SOWIE DES § 46 LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 29.04.1994 WIRD NACH BESCHLUSSESSAFSSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 27.07.1995, UND MIT GENEHMIGUNG DER HOHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25.95.01 "LUDWIGSLUSTER CHAUSSEE/AM GRÜNEN TAL", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 27.07.1995, ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 27.07.1995 ERFOLGT.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUG IST AM 27.07.1995 DURCHFÜHRT WORDEN.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996

DIE VON DER PLANUNG BERECHTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27.07.1995, ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 20.05.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.08.1996, BIS ZUM 22.07.1996, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.07.1996, ÖRTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23.08.96 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTTEILICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.09.1996, GEFÜHRT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 27.09.1996, VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEFÜHRT.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DER HOHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 27.09.1996, AZ: ... MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN erteilt.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996

DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 27.09.1996, ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

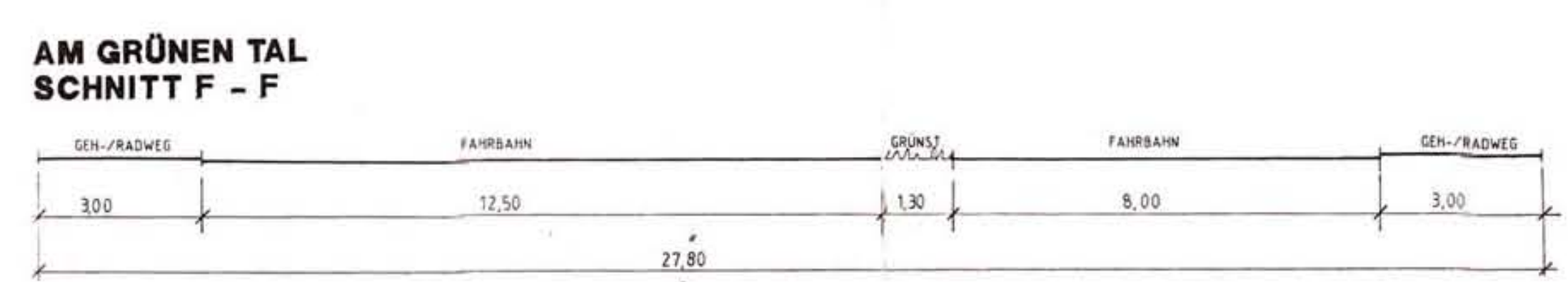
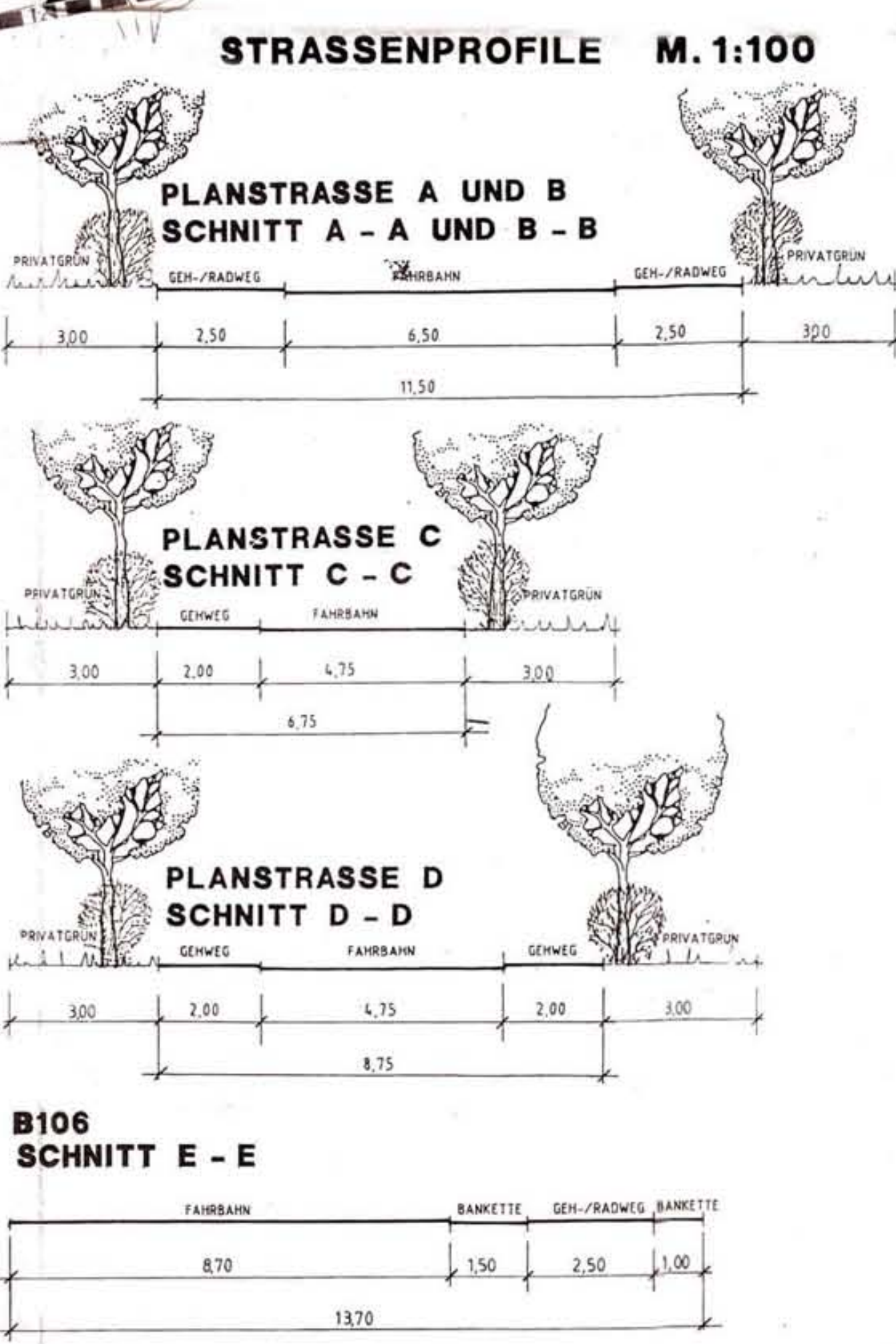
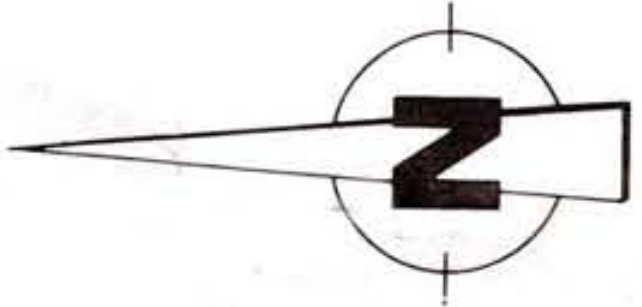
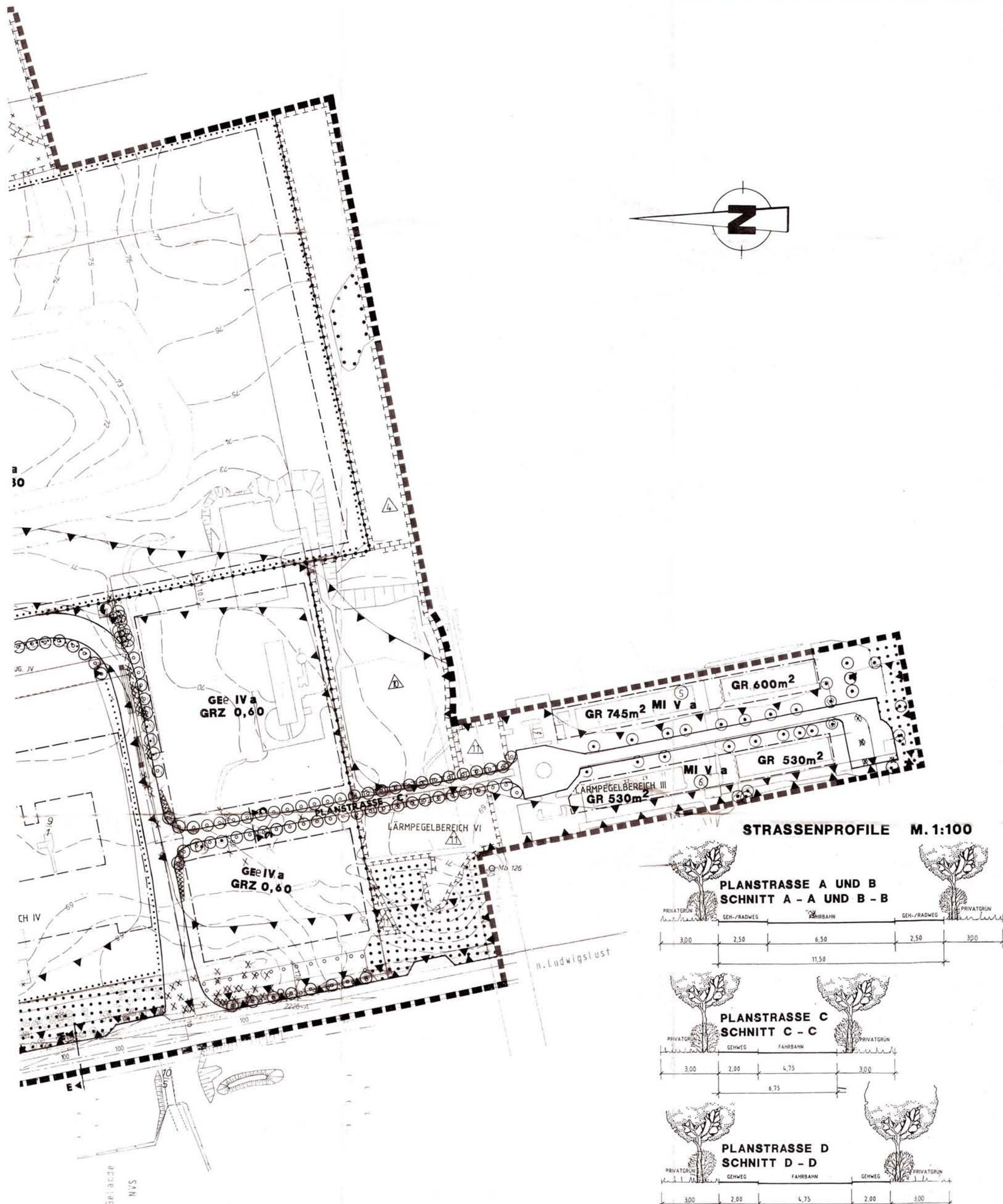
SCHWERIN, DEN 28.11.1996

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEREIFERT.

SCHWERIN, DEN 04.08.1997

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 27.09.1996, ÖRTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GEFÄHRDUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRS- UND FORKVOVSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUG) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSFRAGEN (§ 44) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 27.09.1996, IN KRAFT GETRETEN.

SCHWERIN, DEN 04.08.1997



- 34. STELLENPLATZ ES SIND MINDESTEINS EINE ENHEIMISCHE STANDORTGERECHTE LAUBBAUMART ZU PFLANZEN.
35. JE 200 M² NICHT VERBETRIEBENE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN ENHEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM (PFLANZKODENUTZ 2.1) ZU PFLANZEN.
36. 10% DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE SIND UNTER ANRECHNUNG DES BAUMSTREIFENS ZU BEGRÜNEN.
37. IN DEN GEWERBE-, MISCH- UND SONDERGEBIETEN SIND BEI GEBÄUDEN AN EINER LÄNGE VON 15 M GESCHLOSSENE WAND- UND FASSADENFLÄCHEN VON MINDESTENS 50 M BREITE MIT SCHLUND- ODER KLETTPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.
38. ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 28 BAUG
39. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BAUG
40. MASSGEBLICHER AUSSEN-LÄRMPEGEL
41. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 8 BAUG M-V
42. ENWAHRTEN FESTGESETZTE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN BEIDSEITS DER PLANSTRASSEN DÜRFEN FÜR GRUNDSTÜCKS- UND ANFARTEN BIS ZU EINER MAX. BREITE VON 8,00 M ÜBERSCHRIEDEN WERDEN.
43. WERBUNG WERBETAFELN SIND ZULÄSSIG SOWEIT SIE 10% DER JEWELIGEN FASSADENFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. WERBEBALLEN SIND BIS 3,0 M ÜBER GEBÄUDEHÖHE ZULÄSSIG.
44. INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25.95.01 GILT DIE FEHRENTWÄRMESATZUNG DER STADT SCHWERIN.
45. WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN FLÜSSE ODER AUFWÄRTIGE BODENVERFÄHRUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST DEM § 11 DSBCH M-V DIE ZUSTÄNDIGE DENMAL-SCHUTZBEHÖRDE ZU BERICHTIGEN UND DER FUND UND DIE FUNDSTELLE BIS ZUM ENTREIFEN DES LANDESAMTS FÜR BODENUNTERSUCHUNG ODER DESSEN VERTRETER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. VERANTWORTLICH HIERFÜR DIE ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKS-EIGNER SOWIE ZULÄSSIG ZEIGEN, DIE DEN WERT DES FUNDES ERKENNEN, DIE VERPFLICHTUNG ERGIBT SICH WERTKATEGORIE NACH ZUGANG DER ANFRAGE.
46. DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST DER UNTEREN DENMAL-SCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENUNTERSUCHUNG MITZUTEILEN UND ZU BEWÄHREN, DASS MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE DES LANDESAMTS FÜR BODENUNTERSUCHUNG BEI DEN ERDARBEITEN ZUGEBEN SICH KÖNNEN UND EVENTUELLE AUF TREND FÜNDE GEM. § 11 DSBCH M-V UNVERZÜGLICH BERICHTE UND DOKUMENTIEREN. DAURICH WERDEN VERZÖGERUNGEN DER BAUMASSNAHME VERMEIDEN (VERG. § 11 ABS. 3).
47. VON DEN FÜR DIE ERRICHTUNG EINES REGENRÜCKHALTBEREICHENS BENÖTIGTEN TEILFLÄCHEN DER GEMARKUNG KREBSGRÖDEN, FLUR 8, FS 130 UND 147 IST DAS AUS DER BISHINGEN NUTZUNG GEBILDETE TECHNISCHES IN EINER TIEFE VON BIS CA. 2,24 ZU ENTFERNEN UND ENTSPRECHEND DEN TECHNISCHEN REGELN DER LAGA VOM 05.09.1995 ZU VERWERTEN.
48. ALLE ABBRUCH-, ERDSCHÜTTIGUNGS- UND SONSTIGEN ERDARBEITEN SIND DURCH EIN FACHLICH KOMPETENTES UND VON SONSTIGEN BETEILIGTEN UNTERNEHMEN UNABHÄNGIGES INGENIEURUNTERNEHMEN, WELCHES ZUM ZWECKE DER GEFÄHRDUNGSBEWERTUNG AUS UNTERSUCHUNGSBEREICHEN AUSGESTATTET IST, ZU BEGLEITEN UND ABSCHLIESSEND ZU DOKUMENTIEREN.
49. VON DEN FÜR DIE ERRICHTUNG EINES REGENRÜCKHALTBEREICHENS BENÖTIGTEN TEILFLÄCHEN DER GEMARKUNG KREBSGRÖDEN, FLUR 8, FS 130 UND 147 IST DAS AUS DER BISHINGEN NUTZUNG GEBILDETE TECHNISCHES IN EINER TIEFE VON BIS CA. 2,24 ZU ENTFERNEN UND ENTSPRECHEND DEN TECHNISCHEN REGELN DER LAGA VOM 05.09.1995 ZU VERWERTEN.

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:20000

